

Service und Betrieb GmbH

(nachfolgend S+B genannt)

Allgemeine Servicebedingungen 01.01.2019 /Seite 1

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten, soweit die Vertragspartner nicht Abweichendes schriftlich vereinbart haben. Diese Servicebedingungen gelten entsprechend auch für alle Leistungen oder Dienstleistungen wie Montagen, Montageüberwachung, Inbetriebnahmen, Störbeseitigung, Wartung, Instandhaltung, Umrüstung und Reparatur an maschinellen Anlagen (nachfolgend genannt "SERVICE") außerhalb des S+B Werkes inkl. erforderlicher Komponenten bzw. Ersatz-, Verbrauchs- und Verschleißteile.
2. Diese Bedingungen sind vom Besteller auch angenommen, wenn er den SERVICE der S+B entgegen nimmt oder selbst vorbereitende oder ergänzende Leistungen am SERVICE- Gegenstand erbringt.
3. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden ohne schriftliche Zustimmung der S+B auch dann kein Vertragsbestandteil, wenn sie diesen Bedingungen entgegengehalten werden.

II. Angebot und Vertragsabschluss

Soweit im Angebot nicht anders bezeichnet sind alle Angebote freibleibend.

III. Leistungsumfang

1. Für den Umfang der Vertragsleistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der S+B maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der S+B.
2. Für die Beachtung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften am Ort der Leistung, die von den in Deutschland branchenüblichen oder gesetzlichen Vorschriften abweichen, ist S+B nur insoweit verantwortlich, als der Besteller S+B diese Vorschriften in geeigneter Weise mitgeteilt hat.

IV. Arbeitsnachweis und Abrechnung

Die Einteilung der Arbeitsstunden ist vom Besteller mit dem SERVICE-Personal zu vereinbaren und die geleistete Arbeitszeit wöchentlich zu bescheinigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird S+B nach Beendigung der SERVICE- Leistung aufgrund des Arbeitsnachweises innerhalb angemessener Frist dem Besteller die Rechnung zukommen lassen. Erteilt der Besteller die Arbeitszeitbescheinigung nicht oder ist diese fehlerhaft, wird der Arbeitsanfall nach den Aufzeichnungen des SERVICE-Personals berechnet.

V. Preis

1. Die Preise gelten zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, bzw. bei Leistungen im Ausland zuzüglich ggf. anfallender lokaler Steuern, Zölle, Gebühren, Stempelsteuern oder sonstiger öffentlicher Abgaben. Ist Abrechnung nach Kostenanfall vereinbart, so gelten hierfür die in der Anlage zum Angebot oder Vertrag aufgeführten Verrechnungssätze und Nebenkosten. Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Montag bis Freitag, 06.00 bis 18.00 Uhr), gehen zu Lasten des Bestellers soweit die Fortsetzung der Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit vom Auftraggeber gefordert ist oder in dessen mutmaßlichen Interesse liegt. Von S+B nicht zu vertretende Wartezeiten bzw. wiederholte An- bzw. Abreisen sind nach Zeit- und Aufwand (incl. Fahrtkosten) entsprechend den geltenden Verrechnungssätzen vom Besteller zu vergüten.
2. Ist ein Festpreis vereinbart und wird der Arbeitsverlauf durch Umstände, die S+B nicht zu vertreten hat, unterbrochen, behindert oder verzögert, so erhöht sich der Festpreis um Kosten für: Wartezeiten, wiederholte An- und Abreisen, Mehrarbeiten aus Wiederaufnahme oder Sicherung der erbrachten Teilleistung, Vorhaltung der Baustelleneinrichtung, Änderung der Arbeitsabfolge, Beschleunigungsmaßnahmen bzw. Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, Finanzierung und Versicherung bzw. andere nachgewiesene Folgekosten.
3. Sofern nicht vertraglich ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde, behalten wir uns Preiserhöhungen aufgrund von gestiegenen Lohn-, Fracht- und sonstigen Kosten vor, wenn die Leistung nicht früher als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht wird. Im Falle von wiederkehrenden Leistungen z.B.: Wartungsverträgen erfolgt eine vierteljährliche Preisanpassung.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Bankverbindung der S+B zu den vereinbarten Terminen zu leisten. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei steuerpflichtigen Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Eine vereinbarte Entgegennahme von Wechseln erfolgt erfüllungshalber.
2. S+B kann verlangen, dass der Besteller vor Abreise des SERVICE- Personals eine angemessene Zahlungssicherheit (z.B.: Bankbürgschaft) stellt oder durch die deutsche Bankverbindung der S+B ein unwiderrufliches, in Teilbeträgen abrufbares, bestätigtes und spesenfreies Akkreditiv in angemessener Höhe eröffnet.
3. Von S+B nicht anerkannte oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche berechtigen weder zur Zurückhaltung noch zur Aufrechnung; das Recht des Bestellers auf Vorschuss im Falle eines Selbst Vornahme Rechtes bleibt hiervon unberührt.
4. Im Falle von Zahlungsverzug kann S+B einen Verzugszins in Höhe von 8% oder von 4 % über dem zum Fälligkeitstag geltenden Euribor-Monatsgeld- Zinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Der zugrunde gelegte Euribor - Zinssatz gilt zunächst für eine Zinsperiode von einem Monat und wird für jede folgende monatliche Zinsperiode durch den am 1. Tag der jeweiligen Zinsperiode geltenden Euribor-Monatsgeld-Zins ersetzt. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Eingehende Zahlungen werden in dieser Reihenfolge zunächst auf rückständige Zinsen, Kosten und dann auf die Hauptschuld angerechnet.
6. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. In diesem Falle hat S+B das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen. Darüber hinaus ist S+B berechtigt, SERVICE- Leistungen, Lieferungen oder Mängelbeseitigungen zu verweigern, bis der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist oder akzeptable Zahlungssicherheiten gestellt hat.
7. Zur Vorbereitung von SERVICE-Leistungen angeliefertes Material bleibt bis zum Zeitpunkt des Verbrauchs/Einbaus und/oder vollständiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum der S+B.

VII. Unterkunft und Verpflegung

Auf Wunsch der S+B wird der Besteller dem SERVICE-Personal eine angemessene Unterkunft vermitteln und Unterstützung bei der Beschaffung von Verpflegung leisten. Ist die Beschaffung einer angemessenen Unterkunft in der Nähe des Einsatzortes nicht möglich, so wird die Wegezeit zwischen Unterkunft und Einsatzort als Arbeitszeit verrechnet, wenn die Entfernung mehr als 3 km beträgt. Nimmt das SERVICE-Personal Verkehrsmittel (ÖPNV, Taxi, o.ä.) für die Fahrtstrecke zwischen Unterkunft und Einsatzort in Anspruch, so sind die anfallenden Kosten vom Besteller zu tragen. Das gleiche gilt für den Transport von Gerätschaften. Gewährt der Besteller dem S+B-Personal Verpflegung, so sind die hierfür anfallenden Kosten unmittelbar mit dem SERVICE-Personal zu vereinbaren und zu verrechnen, da diese Kosten in dem Tagegeld enthalten sind.

VIII. Verpflichtungen des Bestellers

1. Der Besteller schafft auf seine Kosten rechtzeitig alle Voraussetzungen, die einen zügigen SERVICE durch S+B ermöglichen. Je nach dem Gegenstand der SERVICE - Leistung gehört hierzu insbesondere rechtzeitige Übergabe der ggf. erforderlichen Zeichnungen, die rechtzeitige Bestellung seitige Bereitstellung von qualifizierten Fach- und Hilfskräften, Geräten, Energie- sowie von Arbeits- und Betriebsmitteln, ferner die Vorbereitung und Durchführung aller Erd-, Fundament-, Bau- und Gerüstarbeiten, einschließlich Bereitstellung der dazu benötigten Baustoffe und der zu montierenden Teile an der Verwendungsstelle. Die Zufahrten und der Montageplatz müssen in Flurhöhe geebnet und genügend tragfähig; die Fundamente vollständig trocken und abgebunden sein. Spätestens mit der Inbetriebnahme müssen die am Aufstellort erforderlichen vorläufigen oder endgültigen Genehmigungen zur Netzverbindung oder Netzeinspeisung des lokalen Energieversorgers vorliegen.
2. Der Besteller stellt am Einsatzort geeignete abschließbare Räume zur Aufbewahrung von Gegenständen und zum Aufenthalt des SERVICE-Personals zur Verfügung.
3. Der Besteller hat am Montageplatz die zum Schutz von Leben und Gesundheit des SERVICE-Personals sowie der im Eigentum der S+B oder des SERVICE-Personals stehenden Gerätschaften und sonstigen Gegenständen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Leiter des SERVICE-Personals ist durch den Besteller über die im Betrieb des Bestellers bestehenden und von dem SERVICE-Personal zu beachtenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Werden die von S+B gestellten Vorrichtungen, Gerätschaften oder Werkzeuge am Einsatzort beschädigt oder geraten sie in Verlust, ohne dass dies durch S+B zu vertreten ist, so ist der Besteller zum Ersatz der hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, liegen in der Sphäre von S+B.
4. Ist der Besteller nicht in der Lage, bestimmte Vorarbeiten und Leistungen zu erstellen oder zur Durchführung der Serviceleistung erforderliche Gerätschaften u. ä. zur Verfügung zu stellen, so erklärt sich S+B nach vorheriger, rechtzeitiger Mitteilung des Bestellers bereit, diese Vorarbeiten und Leistungen durchzuführen bzw. die erforderlichen Gerätschaften beizustellen, sofern S+B hierzu in der Lage ist. Die für die weitere Leistungserstellung bzw. Beistellung der Gerätschaften anfallenden Kosten werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.
5. Bei SERVICE-Leistungen im Ausland ist der Besteller verpflichtet, alle erforderlichen Einreise-, Arbeits- und sonst erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen. Verzögerungen, die eintreten, wenn die erforderlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen, liegen in der Risikosphäre des Bestellers, so dass S+B ihm auch etwaig anfallende Mehrkosten in Rechnung stellen darf.
6. Steuern und sonstige Abgaben, die auf der Erbringung der Leistung im Ausland beruhen, sind vom Besteller zu tragen.

IX. Ausführungsdauer

1. Soweit im Angebot nicht anders bezeichnet, sind alle Angaben über Beginn, Dauer und Ende der SERVICE-Leistung als ca. Angaben zu verstehen und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Verfügbarkeit von notwendigem Material.
2. Sollte sich eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung in der SERVICE-Leistung einstellen, die S+B nicht zu vertreten hat, so verlängert sich die Ausführungsdauer entsprechend um die Dauer der Unterbrechung und erforderliche Zeiten der Arbeitsvorbereitung bzw. Wiederaufnahme. Die resultierenden Kosten sind gemäß Ziffer V. 2 u. 3. zu regeln.
3. Soweit der Besteller aus schuldhafter Überschreitung eines verbindlich vereinbarten Fertigstellungstermins nachweislich einen Anspruch auf Ersatz seines Verzugschadens hat, so wird dieser pauschal mit 0,5 % je Woche Verzug bzw. max. 5% der Rechnungssumme abgegolten. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn S+B - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmen – eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung fruchtlos verstreichen lässt, jedoch sind erbrachte und nutzbare Teilleistungen zu vergüten.

X. Gefahrübergang und Erfüllung

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs für die SERVICE-Leistung der Besteller. Die vertragliche SERVICE- Leistung der S+B gilt – unbeschadet der weiteren Verwendung des SERVICE-Personals für Einstell- und Kontrollarbeiten – als erfüllt, sobald der SERVICE- Gegenstand zur ersten Inbetriebsetzung bereit ist oder wenn eine solche Inbetriebnahme nicht in Frage kommt, mit Beendigung der Montage. Bei der Montage von Motoren gilt die vertragliche Leistung mit der ersten Inbetriebsetzung des Motors als erfüllt.

XI. Mängelhaftung; Verjährung

1. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab Beendigung der SERVICE-Leistung. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür. Unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers - jedoch unbeschadet Ziffer 4. und Abschnitt XII – haftet S+B in der Weise, dass S+B die Mängel nach Ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beseitigen hat. Im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile werden Eigentum von S+B. Von den Kosten der Mängelbeseitigung trägt S+B - soweit die Beanstandung berechtigt ist - die Kosten der Nachbesserung einschließlich notwendiges Material und falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Die Übernahme von erhöhten Kosten der Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, soweit sich diese dadurch ergeben, dass die Montageleistung im Ausland erbracht wurde oder der Montagegegenstand ins Ausland verbracht wurde. Keine Gewähr wird insbesondere übernommen für natürliche Abnutzung, Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung oder Stillsetzung; mangelhafte Bauarbeiten oder Fundamente von anderen oder aufgrund seitens S+B nicht zu vertretender chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, oder unvorhersehbarer Ablagerungen oder Korrosion an kraftstoff- oder abgasberührten Teilen des Montagegegenstandes.

2. Für Sach- und Rechtsmängel haftet S+B unter Ausschluss weiterer Ansprüche - unbeschadet Ziffer 4. und Abschnitt XII - nur, wenn:

- a) festgestellte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt worden sind;
- b) der Besteller zur Vornahme der notwendig erscheinenden Nacherfüllung nach Verständigung mit S+B die erforderliche Zeit und Gelegenheit eingeräumt hat; anderenfalls ist S+B von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, wobei S+B sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht zur Selbstvornahme;
- c) der Besteller die für den SERVICE-Gegenstand geltenden Vorschriften über Betriebsstoffe/-mittel, Betrieb und Wartung beachtet hat und insbesondere die vorgeschriebenen Überprüfungen ordnungsgemäß durchführen ließ;
- d) keine Ersatzteile fremder Herkunft eingebaut wurden, es sei denn, der Mangel am SERVICE-Gegenstand ist von S+B-Originalteilen verursacht worden;

3. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach oder wird der Gegenstand der SERVICE-Leistung von anderen verändert oder ohne vorherige Autorisierung in Betrieb gesetzt, so besteht keine Haftung seitens S+B für die daraus resultierenden Folgen.

4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn S+B - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmen – eine angemessene Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt. Unbeschadet Ziffer XII. steht dem Besteller kein Recht auf Schadensersatz zu. Bei unerheblichen Mängeln hat der Besteller nur ein Recht zur Minderung. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.

XII. Haftung

1. Wenn der SERVICE-Gegenstand durch Verschulden von S+B - infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die nachfolgende Ziff. 2. sowie Abschnitt XI entsprechend.

2. Für Schäden, die nicht am SERVICE- Gegenstand entstanden sind, haftet S+B nur: bei Vorsatz; bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter; bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit; bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde; soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zwingend gehaftet wird.

3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet S+B auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, im Rahmen der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung der S+B. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung" (AHB) zugrunde.

XIII. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung der S+B nicht auf Dritte übertragen.

XV. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Zwickau. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten – auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse – ist Zwickau. S+B kann auch am Sitz des Bestellers klagen.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen S+B gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

3. Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.